

# 911.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Polizeiwesen (Polizeiverordnung)

vom 28. Oktober 1987 <sup>1</sup>

Der Landrat,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 100 des Gesetzes vom 26. April 1987 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz) <sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. ORGANISATION

### 1. Polizeibehörden

#### § 1 Regierungsrat

- 1 Die Kantonspolizei untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.
- 2 Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:
  1. den Erlass eines Dienstreglementes für die Kantonspolizei, worin im Rahmen der geltenden Gesetzgebung die Einzelheiten über die Polizeiorganisation und die Ausübung des Polizeidienstes zu regeln sind;
  2. den Erlass eines Reglementes über die Dienstkleidung und die persönliche Bewaffnung und Ausrüstung der Polizeibeamten;
  3. den Erlass eines Reglementes über die Beförderungen bei der Kantonspolizei;
  4. den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit andern Kantonen betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit im Sinne von Art. 25 Absatz 1 Ziffer 1 des Polizeigesetzes;
  5. die Beschlussfassung über die Art der Uniformierung, Bewaffnung und übrigen Ausrüstung der Kantonspolizei, einschliesslich des Fahrzeugparkes, der technischen Einrichtungen und Geräte im Rahmen der im Staatsvoranschlag enthaltenen Mittel;
  6. die Beschlussfassung über Beförderungen unter Vorbehalt der Wahlrechte des Landrates;
  7. die Festsetzung der Höhe der Gradzulage für Gefreite sowie der ausserordentlichen Entschädigungen für:
    - a) Pikett- und Bereitschaftsdienst;
    - b) Nachtdienst;
    - c) Dienst an öffentlichen Ruhetagen;
    - d) Überzeitarbeit;
    - e) Verpflegung bei Nachtdienst;
    - f) Kleider;
    - g) Telefon;
    - h) Verwendung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten;
    - i) Spesen bei Kursbesuchen;
    - k) Haltung von Polizeihunden;
  8. die Beauftragung der Polizei mit Spezialaufgaben;
  9. die weiteren ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

#### § 2 Polizeidirektion

- 1 Der Vorsteher der Polizeidirektion leitet die Kantonspolizei durch Weisungen an den Polizeikommandanten.
- 2 Er ist für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht ausdrücklich einer andern Instanz zugewiesen werden.

### **§ 3 Gemeinderat**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf seine in der Gesetzgebung umschriebenen polizeilichen Befugnisse die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## **2. Kantonspolizei**

### **§ 4 Grundsatz**

Für die Organisation der Kantonspolizei sind polizeiliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze massgebend.

### **§ 5 Gliederung**

1 Die Kantonspolizei gliedert sich in folgende Dienstabteilungen:

1. Kommandodienste;
2. Kriminalpolizei und Staatsschutz;
3. Verkehrs- und Sicherheitspolizei.

2 Die Dienstabteilungen gliedern sich in Dienststellen; deren Anzahl, Bezeichnung und Unterstellung regelt der Regierungsrat im Dienstreglement.

### **§ 6 Unterstellungen**

Die personellen und funktionellen Unterstellungen sind durch Organigramme und durch Weisungen des Polizeikommandos zu regeln, soweit sie sich nicht aus dieser Verordnung und aus dem Dienstreglement ergeben.

### **§ 7 Dienstgrade**

1 Die Kantonspolizei kennt folgende Dienstgrade:

1. einen Hauptmann;
2. zwei Subalternoffiziere (Leutnant oder Oberleutnant);
3. einen Adjutanten;
4. zwei Feldweibel;
5. Wachtmeister;
6. Korporal;
7. Gefreiter;
8. Polizist.

2 Der Anteil der Dienstgrade gemäss Absatz 1 Ziffern 5 und 6 darf 50 Prozent des Sollbestandes der Kantonspolizei nicht übersteigen.

### **§ 8 Sollbestand**

1 Der Sollbestand der Kantonspolizei wird durch Beschluss des Landrates festgesetzt.

2 Der Regierungsrat ist befugt, für bestimmte Dienstleistungen Personen im Nebenamt oder Organisationen, wie Feuerwehren usw. als Hilfspolizei heranzuziehen.

### **§ 9 Polizeikommandant**

#### **1. Rang**

1 Der Polizeikommandant steht im Rang eines Hauptmanns.

2 Sein Stellvertreter steht im Rang eines Oberleutnants.

### **§ 10 2. Aufgabenbereich**

1 Der Polizeikommandant führt und überwacht die Kantonspolizei nach den Vorschriften der Gesetzgebung und den Weisungen des Polizeidirektors; er ist dem Polizeidirektor für alle Belange der Kantonspolizei unmittelbar verantwortlich.

2 Dem Polizeikommandanten obliegen insbesondere:

1. der Erlass von Pflichtenheften für die Leiter der Dienstabteilungen und Dienststellen;
2. die Zuweisung von Aufträgen an die Dienstabteilungen sowie die Überwachung von deren Diensttätigkeit;
3. die Ausbildung der Polizeianwärter im Rahmen der geltenden Vereinbarungen über den Besuch von auswärtigen Polizeischulen;
4. die Weiterbildung der Polizeibeamten;
5. der Verkehr mit der Polizeidirektion sowie mit den Verwaltungs- und Rechtspflegestellen des In- und Auslandes;
6. die Planung und Leitung von Polizeieinsätzen auf Kantonsebene, insbesondere für Fälle von schweren Unglücken und Katastrophen;
7. die regelmässige Durchführung von Dienstrapporten auf der oberen Führungsebene (Leiter der Dienstabteilungen und ihre Stellvertreter);
8. die Beförderungsvorschläge, die periodischen Inspektionen, die Behandlung von Dienstbeschwerden gegen Polizeibeamte sowie die Vorabklärungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren;
9. die Beschaffung von Uniformen, Waffen und anderem Ausrüstungsmaterial im Rahmen der im Staatsvoranschlag enthaltenen Mittel;
10. die Öffentlichkeitsarbeit für die Kantonspolizei;
11. die Belange des Nachrichtendienstes;
12. die Vertretung des Polizeikorps nach aussen;
13. <sup>15</sup> ...
14. die Belange des Polizeihundewesens;
15. die Bereitstellung des Voranschlages für die Kantonspolizei sowie des Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit der Kantonspolizei zuhanden der Polizeidirektion;
16. das Rechnungswesen für das Polizeikorps und die Abrechnung mit der Staatskasse;
17. die Erledigung besonderer Aufträge der Polizeidirektion und des Regierungsrates;
18. die weiteren ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

**§ 11 Leiter der Dienstabteilungen**  
**1. Rang**

<sup>1</sup> Die Führung der Dienstabteilung obliegt:

1. bei den Kommandodiensten einem Adjutanten;
2. bei der Kriminalpolizei und dem Staatsschutz einem Leutnant oder Oberleutnant;
3. bei der Verkehrs- und Sicherheitspolizei einem Leutnant oder Oberleutnant.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet für jeden Leiter einer Dienstabteilung einen Stellvertreter; bei den Kommandodiensten steht er im Rang eines Korporals oder Wachtmeisters, bei den Dienstabteilungen gemäss Absatz 1 Ziffern 2 und 3 im Rang eines Feldweibels.

**§ 12 2. Aufgabenbereich**  
**a) Kommandodienste**

<sup>1</sup> Die Kommandodienste beschaffen dem Polizeikommandanten die Führungsgrundlagen, besorgen die rückwärtigen Dienste und stehen dem Polizeikommandanten als Ausführungsorgan zur Verfügung.

<sup>2</sup> Den Kommandodiensten obliegen insbesondere:

1. die Stabsaufgaben, einschliesslich des Feldweibel- und Fourier-Dienstes für das Polizeikorps;
2. die Verwaltung des Polizeikorps, einschliesslich Personalkontrolle, Personalaktenarchiv, Logistik sowie Wartung und Kontrolle des Korpsmaterials;
3. das Verbindungs- und Meldewesen;

4. die Rekrutierung von Polizeianwärtern;
5. Ausbildungs- und Weiterbildungsaufgaben;
6. die Registratur für alle Dienstabteilungen;
7. die Dienst- und Arbeitsplanung für das Polizeikorps;
8. die auswärtigen Dienste;
9. Kriminalmuseum und Betriebsbesichtigungen;
10. die weiteren ihnen vom Polizeikommando übertragenen Aufgaben.

### **§ 13 b) Kriminalpolizei und Staatsschutz**

<sup>1</sup> Die Kriminalpolizei ist zuständig für die präventiven und repressiven Massnahmen zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen im Kantonsgebiet, und sie besorgt auf Anordnung des Polizeikommandos auch Aufgaben des Staatsschutzes.

<sup>2</sup> Der Kriminalpolizei und dem Staatsschutz obliegen insbesondere:

1. die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen;
2. die Personen- und Sachfahndung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen nach Massgabe der Strafprozessordnung <sup>3</sup> und der Polizeigesetzgebung, unter Vorbehalt von § 14 Absatz 3 Ziffern 6 und 7;
3. Massnahmen zur Verhütung von strafbaren Handlungen;
4. der kriminaltechnische Dienst;
5. der Bergrettungsdienst;
6. der Transportdienst;
7. die weiteren ihr vom Polizeikommando übertragenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Die Kriminalpolizei arbeitet eng mit den andern Dienstabteilungen und mit dem Verhöramt beziehungsweise dem Jugendanwalt zusammen.

### **§ 14 c) Verkehrs- und Sicherheitspolizei**

<sup>1</sup> Die Verkehrspolizei überwacht und kontrolliert den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Gewässern.

<sup>2</sup> Der Sicherheitspolizei obliegen Massnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Personen- und Objektschutz.

<sup>3</sup> Der Verkehrs- und Sicherheitspolizei obliegen insbesondere:

1. die Überwachung und Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, einschliesslich Autobahnpolizei <sup>4</sup> ;
2. Massnahmen zur vorübergehenden Beschränkung oder Umleitung des Verkehrs <sup>5</sup> ;
3. die Arbeitszeit- und Ruhezeitkontrolle der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
4. Betreuung der Alarm- und Meldezentrale;
5. Begutachtung der Strassensignalisation und Markierung, der Einmündung von neuen Strassen in öffentliche Strassen sowie der Reklamen im Bereich öffentlicher Strassen zuhanden der zuständigen Behörden;
6. die Tatbestandaufnahme bei Verkehrsunfällen;
7. die Feststellung von Verletzungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und Sicherung von Beweismitteln;
8. Verkehrserziehung;
9. Überwachung und Kontrolle des Bootsverkehrs auf öffentlichen Gewässern;
10. Hilfeleistungen bei Unfällen auf öffentlichen Gewässern;
11. Kontrolle der Uferzonen entlang dem Vierwaldstättersee;

12. Unterstützung des Gewässer- und des Fischereischutzes;
13. Sturmwarndienst;
14. Wartung des polizeieigenen Fahrzeug- und Bootsparkes;
15. die weiteren ihr vom Polizeikommando übertragenen Aufgaben.

4 Die Verkehrs- und Sicherheitspolizei arbeitet eng mit den anderen Dienstabteilungen und mit dem Verhöramt beziehungsweise dem Jugendanwalt zusammen.

## **§ 15 d) allgemein**

1 Die Kantonspolizei wirkt bei der Bewachung und der Betreuung der Häftlinge im Untersuchungs- und Strafgefängnis mit, soweit sich dies als notwendig erweist.

2 Jede Dienstabteilung besorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich:

1. den Fotodienst;
2. den Meldedienst.

3 Die Leiter der Dienstabteilungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben, weisen den ihnen zugeteilten Polizeibeamten und zivilen Hilfskräften die Arbeit zu, überwachen die Arbeitsausführung und teilen sich mit den Polizeibeamten in den Pikett- und Bereitschaftsdienst.

4 Sie haben neue Erkenntnisse in der Polizeitechnik anzuwenden und ihr Fachwissen auch ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs ihrer Dienstabteilung zu erweitern.

5 Sie unterbreiten dem Polizeikommando ihre Vorschläge für Verbesserungen der Methoden und Ergänzung der Ausrüstung.

## **II. DIENSTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN**

### **1. Allgemeine Bestimmung**

#### **§ 16 Grundsatz**

Die Polizeibeamten und die Polizeianwärter unterstehen den Bestimmungen der kantonalen Beamtengesetzgebung <sup>6</sup>, soweit diese Verordnung nicht davon abweichende Vorschriften aufstellt.

### **2. Polizeianwärter**

#### **§ 17 Werbung**

1 Das Polizeikommando veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Personalamt im Rahmen der geschaffenen Polizeibeamtenstellen die Werbung von Polizeianwärtern.

2 Es zieht über die Bewerber die erforderlichen Erkundigungen ein.

#### **§ 18 Aufnahmebedingungen**

Für die Wahl als Polizeianwärter sind als Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. das Bestehen einer Eignungsprüfung;
2. die Erfordernisse gemäss § 24 Absatz 1.

#### **§ 19 Eignungsprüfung**

1 Die Eignungsprüfung besteht in:

1. einem Einführungsgespräch;
2. einem schriftlichen Teil mit den Fächern Deutsch, Rechnen, Staatskunde, Geographie, Fremdsprachen, allgemeine Bildung;
3. einer Sportprüfung.

2 Die Bewerber können in zusätzlichen Tests geprüft werden.

#### **§ 20 Aufnahme**

Der Regierungsrat verfügt auf Antrag der Polizeidirektion die Aufnahme als Polizeianwärter und setzt die Besoldung während der Ausbildungszeit fest.

## **§ 21 Ausbildung, Probezeit**

- 1 Die Ausbildung der Polizeianwärter dauert ein Jahr.
- 2 Während dieser Zeit absolviert der Polizeianwärter die Polizeischule.
- 3 Das Polizeikommando bestimmt die Ausbildungsziele, den Ausbildungsstoff und die Organisation im Rahmen der geltenden Abmachungen betreffend den Besuch auswärtiger Polizeischulen.
- 4 Die Polizeianwärter werden uniformiert.
- 5 Die Dauer des Ausbildungsjahres gilt als Probezeit.

## **§ 22 Praktischer Einsatz**

Beim praktischen Einsatz bei der Kantonspolizei untersteht der Polizeianwärter den gleichen Dienstvorschriften wie der Polizeibeamte.

## **§ 23 Auflösung des Dienstverhältnisses**

- 1 Während der Dauer des Ausbildungsjahres kann das Dienstverhältnis beidseitig in den ersten drei Monaten auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, nachher auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden.
- 2 Vorbehalten bleiben die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen und die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen.
- 3 Der Regierungsrat befindet im Einzelfall über die Rückzahlung der Ausbildungskosten.

## **3. Anstellung als Polizeibeamter**

### **§ 24 Bedingungen**

- 1 Zur Aufnahme in das Polizeikorps sind erforderlich:
  1. das Schweizer Bürgerrecht;
  2. ein einwandfreier Leumund;
  3. der Nachweis guter Gesundheit;
  4. eine gute Schulbildung, wenn möglich eine abgeschlossene Berufsbildung;
  5. eine erfolgreich bestandene Polizeischule;
  6. ein Lebensalter zwischen 20 und 32 Jahren.
- 2 Für Bewerber, die bereits anderswo Polizeidienst geleistet haben, kann in bezug auf die Ziff. 6 eine Ausnahme gemacht werden.
- 3 Für Bewerber mit besonderer Fachausbildung können in bezug auf die Ziffern 5 und 6 Ausnahmen gemacht werden.
- 4 Zivilpersonal für das Polizeikorps kann angestellt werden, wenn die Bedingungen der Ziff. 1 bis 3 erfüllt sind.

### **§ 25 Wahl <sup>14</sup>**

- 1 Die Polizeibeamten werden durch den Regierungsrat gewählt.
- 2 Vorbehalten bleibt das Wahlrecht des Landrates für den Polizeikommandanten.

### **§ 26 Zuteilung**

Der Polizeikommandant nimmt die Zuteilung zu einer Dienstabteilung vor.

### **§ 27 Offene Stellen**

- 1 Die im Polizeikorps offenen Stellen werden korpsintern zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

2 Das Polizeikommando weist die Stellen zu, soweit sie mit Dienstgraden gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 5 bis 8 zu besetzen sind.

3 Mit höheren Dienstgraden zu besetzende Stellen teilt der Regierungsrat zu unter Vorbehalt der Wahlrechte des Landrates.

## **§ 28 Rückerstattungspflicht**

1 Der Polizeianwärter hat sich vor dem Besuch der Polizeischule schriftlich zu verpflichten, die Ausbildungskosten dem Kanton teilweise zurückzuerstatten, wenn er innerhalb der ersten vier Dienstjahre nach der Wahl als Polizeibeamter das Dienstverhältnis bei der Kantonspolizei auflöst.

2 Die Rückerstattungspflicht umfasst bei einem Austritt innerhalb:

- |    |                          |             |
|----|--------------------------|-------------|
| 1. | des ersten Dienstjahres  | Fr. 6000.–; |
| 2. | des zweiten Dienstjahres | Fr. 4000.–; |
| 3. | des dritten Dienstjahres | Fr. 2000.–; |
| 4. | des vierten Dienstjahres | Fr. 1000.–. |

3 Mit der Vollendung des vierten Dienstjahres erlischt die Rückerstattungspflicht.

4 Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht beschliessen, wenn sie auch im Interesse des Polizeikorps liegen.

## **4. Dienstpflichten**

### **§ 29 Allgemein**

1 Grundsätzlich hat sich jeder Polizeibeamte ungeachtet seiner Zuteilung zu einer Dienstabteilung mit allen polizeilichen Aufgaben zu befassen.

2 Jeder Polizeibeamte hat auch unabhängig von dem ihm zugeteilten Aufgabenbereich tätig zu werden, wenn er eine strafbare Handlung verhindern kann oder wenn ihm eine begangene Straftat bekannt wird.

3 Die Polizeibeamten haben ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen polizeilichen Handelns und nach den Vorschriften über die Massnahmen der Polizei auszurichten, wie sie im Polizeigesetz und in der Strafprozessordnung umschrieben sind.

### **§ 30 Weitere Grundsätze**

1 Der Polizeibeamte erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und beförderlich.

2 Er vermeidet jedes Verhalten, das seinem persönlichen Ansehen sowie dem Ruf der Kantonspolizei schadet.

3 Es ist dem Polizeibeamten untersagt, im Zusammenhang mit Dienstverrichtungen und Amtshandlungen für sich oder andere Geschenke oder andere Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen; über die Annahme und die Verwendung von Zuwendungen an die Polizei als Institution entscheidet der Polizeikommandant.

4 Bei der Ausübung des Dienstes und im Kontakt mit der Bevölkerung ist der Polizeibeamte höflich, hilfreich und bestimmt.

5 Der Polizeibeamte erfüllt seine Dienstpflichten ohne Ansehen der betroffenen Person. Umstände, die ihn befangen erscheinen lassen, meldet er seinen Vorgesetzten.

### **§ 31 Verschwiegenheit**

1 In Dienstsachen gilt für den Polizeibeamten und das zivile Personal die Schweigepflicht.

2 An unbefugte Drittpersonen dürfen keine dienstlichen Akten herausgegeben werden.

3 In zivilen Rechtsstreitigkeiten dürfen Polizeibeamte über dienstliche Wahrnehmungen nur aussagen, wenn sie von der Polizeidirektion dazu ermächtigt worden sind; diese Bewilligungspflicht gilt auch für Aussagen in Zivil- und Strafverfahren vor ausländischen Behörden.

4 Die Schweigepflicht besteht nach der Aufhebung des Dienstverhältnisses weiter.

### **§ 32 Arbeitszeit**

## **1. allgemein**

1 Die Mindestarbeitszeit der Polizeibeamten richtet sich stundenmässig nach der Beamtengesetzgebung.

2 Das Polizeikommando setzt für die Polizeibeamten in Dienstplänen die Arbeitszeit sowie den Pikett- und Bereitschaftsdienst fest.

3 Überzeitarbeit ist, soweit sie nicht kompensiert wird, nach den vom Regierungsrat festgesetzten Ansätzen zu entschädigen.

4 Im Anschluss an befohlene Überzeitarbeit ist eine angemessene Ruhezeit zu gewähren.

### **§ 33 2. besondere Dienstzeiten**

Soweit es erforderlich ist, hat der Polizeibeamte zeitverschoben, unregelmässig, an öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht Dienst zu leisten.

### **§ 34 3. Unterbrechung dienstfreier Tage**

1 Der Polizeibeamte kann an dienstfreien Tagen für dringende Einsätze aufgeboden werden.

2 Solche Einsätze sind durch zusätzliche Freizeit zu kompensieren.

3 Der Polizeikommandant kann ausnahmsweise und vorübergehend eine Urlaubs- und Feriensperre verhängen, sofern es die Umstände erfordern.

### **§ 35 4. Erreichbarkeit**

1 Der Polizeibeamte muss während seiner Dienst-, Pikettdienst- und Bereitschaftsdienstzeit sofort erreichbar und binnen nützlicher Frist einsatzbereit sein; vorbehalten bleiben Abkommandierungen ausserhalb des Kantons.

2 Der Polizeibeamte ist verpflichtet, in seiner Wohnung ein Telefon einzurichten.

### **§ 36 Zusammenarbeit**

1 Der Polizeibeamte ist zur Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Mitarbeitern verpflichtet.

2 Er meldet wichtige dienstliche Belange seinem Vorgesetzten.

3 Die Pflicht zur Zusammenarbeit gilt auch gegenüber den Polizeiorganen des Bundes, anderer Kantone und der Gemeinden.

### **§ 37 Anzeigepflicht**

1 Der Polizeibeamte hat jedes von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Verhalten anzuzeigen, das ihm während der Dienstzeit bekannt wird.

2 Verbrechen und schwere Vergehen sind auch dann anzuzeigen, wenn sie ausserhalb der Dienstzeit festgestellt werden.

### **§ 38 Ausweispflicht**

1 Dem Polizeibeamten wird ein Polizeiausweis ausgehändigt, der auf den Namen ausgestellt ist und in welchem die Polizeidirektion bestätigt, dass der Inhaber Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten ausübt; die Form des Ausweises bestimmt das Polizeikommando.

2 Die Ausweispflicht der Polizeibeamten richtet sich nach Art. 51 des Polizeigesetzes <sup>2</sup>.

## **5. Allgemeine Dienstvorschriften**

### **§ 39 Durchgehender Dienstbetrieb** **1. allgemein**

Das Polizeikommando sorgt für einen durchgehend ausreichenden Polizeidienst.

### **§ 40 2. Einsatzbereitschaft der Polizei**

Der Polizeikommandant ist verantwortlich für die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Kantonspolizei im Rahmen und in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

### **§ 41 3. erhöhte Bereitschaft**

Das Polizeikommando kann in ausserordentlichen Fällen das ganze Polizeikorps oder Teile davon in erhöhte Bereitschaft stellen.

#### **§ 42 Einsatz des Polizeibeamten**

1 Mit Ausnahme der dienstfreien Tage befinden sich die Polizeibeamten auch ausserhalb der Arbeitszeit in ständiger Dienstbereitschaft.

2 Die Beschäftigung in einem Spezialdienst hängt vom ehemaligen Beruf, von der Eignung und den Fähigkeiten des einzelnen Polizeibeamten ab; sie erfolgt nach einer besonderen Ausbildung und Probezeit des Bewerbers und kann bei Wegfall des Bedarfs oder der persönlichen Voraussetzungen aufgehoben werden.

3 Der Polizeikommandant kann Hilfskräfte in die Spezialdienste abkommandieren und dort zugeteilte Polizeibeamte vorübergehend zu anderen Dienstleistungen befehlen.

#### **§ 43 Örtliche Zuständigkeit <sup>16</sup>**

1 Polizistinnen und Polizisten dürfen ausserhalb des Kantonsgebietes keine Amtshandlungen vornehmen.

2 Vorbehalten bleiben Einsätze im Sinne der Art. 20–26 des Polizeigesetzes <sup>2</sup>, insbesondere Einsätze im Sinne von Art. 360 StGB <sup>7</sup> und des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz <sup>8</sup>.

#### **§ 44 Kleidung**

1 Der Polizeidienst wird abgestimmt auf Lage und Auftrag in Uniform oder Zivil ausgeübt; das Polizeikommando regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

2 Ausser Dienst dürfen keine Uniformstücke getragen werden; unter besonderen Voraussetzungen kann das Polizeikommando Ausnahmen bewilligen.

#### **§ 45 Anzeigen, Rapporte, Berichte**

1 Der Polizeibeamte hat über Dienstsachen, wie Tatbestandsaufnahmen, Anzeigen, Festnahmen und andere Auftrags erledigungen ohne Verzug zu rapportieren.

2 Der Rapport ist auf dem Dienstweg an das Polizeikommando zu richten.

3 Das Polizeikommando erlässt über die Anzeige-, Rapport- und Berichterstattung die erforderlichen Weisungen.

#### **§ 46 Dienstweg**

1 Der Polizeibeamte hat sich in Dienstsachen an den Dienstweg zu halten; in persönlichen Belangen kann er direkt an den Polizeikommandanten gelangen.

2 Der Dienstweg richtet sich grundsätzlich nach den Führungsstufen; die Polizeidirektion erlässt über den Dienstweg im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die erforderlichen Weisungen.

3 Aufträge von polizeilichen oder richterlichen Behörden des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden sind an das Polizeikommando zu richten, welches die erforderlichen Anordnungen trifft.

4 Der Dienstweg ist auch im schriftlichen Verkehr mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen einzuhalten.

5 Aufträge und Anfragen ausländischer Stellen sind über das Polizeikommando zu erledigen.

6 Polizeikorpsinterne Beschwerden können direkt beim Polizeikommandanten eingereicht werden.

#### **§ 47 Qualifikation, Laufbahnplanung**

1 Die Polizeibeamten sind nach den im Dienstreglement vorgesehenen Grundsätzen alle zwei Jahre zu qualifizieren.

2 Der Qualifikationsbericht hat sich über Leistung und Verhalten des Polizeibeamten auszusprechen und eine Gesamtbeurteilung zu enthalten; der Bericht ist dem Betroffenen in einem Gespräch zu eröffnen.

3 Die Qualifikation dient bei Einteilungen und Beförderungen als eine der Entscheidungsgrundlagen.

4 Zeigt die Qualifikation eines Polizeibeamten Mängel auf, die der Aufgabenerfüllung entgegenlaufen, trifft der Polizeikommandant die notwendigen Massnahmen.

5 Gestützt auf die Qualifikationen und den Stellenplan (Organigramm) erstellt das Polizeikommando individuelle

Laufbahnplanungen; die Polizeibeamten sind anzuhören.

#### **§ 48 Stellenplan**

1 Der Stellenplan ist ein verbindlicher Richtplan über den gesamten Mannschaftsbestand, die Personalzuteilung an die einzelnen Dienstabteilungen und Dienststellen und die für die einzelnen Funktionen vorgesehenen Dienstgrade.

2 Der Stellenplan wird vom Regierungsrat im Dienstreglement festgesetzt, wobei er sich an die Zahl der geschaffenen Stellen zu halten hat.

#### **§ 49 Weiterbildung 1. allgemein**

1 Das Polizeikommando fördert die Weiterbildung der Polizeibeamten auf allen Stufen.

2 Es kann im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Kurse und Vorträge veranstalten oder Korpsangehörige zum Besuch von Schulen, Vorträgen, Kursen und Lehrgängen sowie Samariter- und Rettungskursen verpflichten und vorübergehend zu andern Amtsstellen abkommandieren.

3 Der Polizeibeamte ist verpflichtet, auch in persönlichem Einsatz für seine Fortbildung zu sorgen.

#### **§ 50 2. freiwillig**

1 Betreibt der Polizeibeamte während seiner Freizeit freiwillig eine nur für den Polizeidienst nützliche Weiterbildung, kann er bei der Polizeidirektion um einen Beitrag an seine tatsächlichen Auslagen nachsuchen.

2 Dem Gesuch kann vom Regierungsrat im Rahmen der im Staatsvoranschlag enthaltenen Mittel entsprochen werden.

#### **§ 51 Körperliche Leistungsfähigkeit**

1 Das Polizeikommando fördert die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten.

2 Es veranstaltet zu diesem Zweck Anlässe zur sportlichen Betätigung und prüft die körperliche Leistungsfähigkeit.

#### **§ 52 Dienstrapporte**

1 Der Polizeikommandant hält periodisch mit der gesamten Polizeimannschaft Dienstrapporte ab.

2 Diese haben auch der Weiterbildung der Polizeibeamten zu dienen.

#### **§ 53 Erkrankung, Unfall, Absenzen**

1 Erkrankungen, Unfälle und andere Absenzen sind unverzüglich dem zuständigen Dienstabteilungsleiter zu melden.

2 Nach einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als drei Monaten ordnet die Polizeidirektion eine vertrauensärztliche Untersuchung an.

#### **§ 54 Aufträge von Verwaltungsorganen und Gerichten**

Anstände über die Frage, ob Aufträge von Verwaltungsorganen und Gerichten mit dem Polizeidienst vereinbar sind, entscheidet die Polizeidirektion.

#### **§ 55 Disziplinaraufsicht**

1 Die Disziplinaraufsicht wird von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin ausgeübt.

2 Amts- und Dienstpflichtverletzungen werden nach den Bestimmungen der Beamtengesetzgebung geahndet.

3 Der Polizeikommandant ist berechtigt, einen Polizeibeamten ohne Disziplinarverfahren mündlich zurechtzuweisen; der Betroffene kann beim Regierungsrat binnen 20 Tagen dagegen Beschwerde einreichen, der endgültig entscheidet.

#### **§ 56 Dienstbeschwerde 1. Beschwerderecht**

1 Der Polizeibeamte kann bei Verletzung seiner Ehre, seiner Persönlichkeitsrechte oder seines Aufgabenbereiches durch einen Vorgesetzten oder einen Mitarbeiter beim Polizeikommandanten Dienstbeschwerde einreichen.

2 Gemeinsame Beschwerden mehrerer Polizeibeamten sind nicht zulässig.

3 Dienstbeschwerden gegen den Polizeikommandanten sind bei der Polizeidirektion einzureichen.

4 Der Polizeikommandant beziehungsweise die Polizeidirektion klärt den Sachverhalt ab und verfügt die nötigen

Massnahmen.

## **§ 57 2. persönliche Aussprache**

1 Vor der Einreichung einer Dienstbeschwerde hat eine persönliche Aussprache mit dem Beschwerdegegner stattzufinden, um die mündlich oder schriftlich nachzusuchen ist.

2 Der Beschwerdegegner ist verpflichtet, dem Gesuch um eine persönliche Aussprache so rasch als möglich zu entsprechen.

3 Die persönliche Aussprache gilt nicht als Beschwerde, ist aber eine offene Aussprache ohne Rücksicht auf Gradunterschiede; beide Seiten haben in sachlicher Art eine Bereinigung der Differenz anzustreben.

## **6. Uniform, Bewaffung, Ausrüstung**

### **§ 58 Grundsatz**

1 Die Polizeibeamten und Polizeianwärter werden auf Kosten des Kantons uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet.

2 Ausrüstungsgegenstände, die nicht persönlich abgegeben werden, zählen zum Korpsmaterial und werden nur bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

3 Bewaffung und Ausrüstung bleiben Eigentum des Kantons und dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

4 Der Regierungsrat ordnet die Einzelheiten in einem Reglement.

### **§ 59 Sorgfaltspflicht**

1 Der Polizeibeamte ist zur sachgemässen Pflege von Uniform, Waffen und Ausrüstung verpflichtet.

2 Fahrlässig verlorene oder beschädigte Gegenstände werden auf Kosten des Polizeibeamten ersetzt oder instandgestellt.

3 Verluste und Mängel sind unverzüglich dem Polizeikommando zu melden.

### **§ 60 Inspektion**

1 Die persönliche Ausrüstung der Polizeibeamten und das allgemeine Korpsmaterial werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Vollständigkeit und Zustand hin inspiziert.

2 Dem Polizeikommandanten ist von den Leitern der Dienstabteilungen detailliert Bericht zu erstatten.

### **§ 61 Rückgabe der persönlichen Ausrüstung und Dienstakten**

1 Bei Austritt oder Entlassung aus dem Polizeidienst sind dem Kanton alle Uniformstücke, Dienstwaffen, Ausrüstungsgegenstände, Dienstaussweise und die dienstlichen Akten, einschliesslich Kopien irgendwelcher Art, zurückzugeben.

2 Erfolgt der Austritt altershalber, müssen gebrauchte Kleidungsstücke und die Dienstwaffe nicht zurückgegeben werden.

### **§ 62 Privates Material**

Für private Fahrzeuge, private Ausrüstungsgegenstände und privates Material, die auf Anordnung im Polizeidienst verwendet werden, leistet der Kanton bei Beschädigung oder Verlust gleichwertigen Ersatz, sofern der Vorgesetzte bestätigt, dass der Verlust oder die Beschädigung bei normalem Gebrauch im Polizeidienst eingetreten und nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Polizeibeamten verursacht worden ist.

### **§ 63 Hilfsmittel**

1 Die Kantonspolizei ist mit Übermittlungseinrichtungen und Gerätschaften der polizeilichen Hilfstechneik auszurüsten und ausreichend zu motorisieren.

2 Sie verfügt über ausgebildete Polizeihunde.

3 Der Einsatz der Hilfsmittel ist im Dienstreglement zu ordnen.

## **7. Beförderung**

### **§ 64 Voraussetzungen**

1 Die Beförderung ist eine Anerkennung für gutes dienstliches Verhalten und gute berufliche Leistung; Dienstjahre allein bilden keinen Grund zur Beförderung.

2 Die Beförderungsmöglichkeit richtet sich nach dem Stellenplan gemäss § 48.

3 Weitere Voraussetzungen für eine Beförderung sind:

1. eine gute Qualifikation;
2. die Übernahme einer neuen höheren Führungsfunktion oder die Ausübung besonderer Aufgaben, die überdurchschnittliches Wissen oder Fähigkeiten in Spezialgebieten erfordern.

4 Für Beförderungen ist in der Regel der Besuch von Fach- und Kaderschulen Voraussetzung.

## **§ 65 Beförderungshindernisse**

1 Die Beförderungshindernisse sind unbefriedigende Eignung und Leistung sowie Disziplinar massnahmen.

2 Die Dauer des auf einer Disziplinar massnahme beruhenden Beförderungshindernisses richtet sich nach der Schwere der Massnahme; das Hindernis entfällt jedoch spätestens drei Jahre nach Verfügung beziehungsweise Aufhebung der Massnahme.

3 Ist ein Disziplinarverfahren anhängig, erfolgt bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung keine Beförderung.

## **§ 66 Zuständigkeit**

1 Beförderungen sind auf Antrag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat zu beschliessen. Vor der Beschlussfassung ist der Mitbericht der Finanzdirektion einzuholen.

2 Vorbehalten bleiben Beförderungen, die sich als Folge der vom Landrat vorgenommenen Wahlen ergeben.

## **8. Polizeitransporte**

### **§ 67 Begriff**

Als Polizeitransport gilt die Beförderung von:

1. Untersuchungs- und Strafgefangenen;
2. in Gewahrsam genommenen Personen;
3. Personen, die heimzuschaffen sind;
4. Personen, gegen die ein fürsorglicher Freiheitsentzug verfügt worden ist.

### **§ 68 Zuständigkeit <sup>17</sup>**

1 Polizeitransporte sind nur auf Anordnung der zuständigen Behörde auszuführen.

2 Die anordnende Behörde stellt einen Transportbefehl aus.

### **§ 69 Begleiteter Transport 1. Voraussetzungen**

Der Transport wird von der Polizei begleitet, wenn:

1. Fluchtgefahr besteht;
2. besondere Gründe, wie Alter oder Gesundheitszustand des Transportierten, es erfordern;
3. die auftraggebende Stelle es anordnet.

### **§ 70 2. Begleiter**

1 Der Begleiter trägt keine Uniform, wenn nichts anderes befohlen wird.

2 Er darf mit dem Transportierten nicht über das gegen diesen hängige Verfahren sprechen und keine Dritte mit ihm in Verbindung treten lassen. Aussagen von Bedeutung und Geständnisse sind der auftraggebenden Stelle und dem Polizeikommando zu melden.

3 Der Begleiter hat von der übernehmenden Stelle eine Bescheinigung betreffend die Übergabe des Transportierten und der mitgeführten Gegenstände zu verlangen.

## **§ 71 Unbegleiteter Transport**

1 Mit der Bahn beförderte Personen werden in der Zelle des Gepäckwagens eingeschlossen.

2 Dem Personal werden der Transportgutschein, der Transportbefehl und die mitzuführenden Gegenstände übergeben.

## **§ 72 Fesselung**

Der Transportierte darf gefesselt werden:

1. bei Gefährlichkeit, Widersetzlichkeit oder Fluchtgefahr;
2. auf Anordnung der auftraggebenden Stelle.

## **§ 73 Durchsuchung**

1 Der Transportierte kann bei Übernahme und Übergabe durchsucht werden.

2 Die mitgeführten Gegenstände werden auf ihre Vollständigkeit geprüft.

## **§ 74 Durchführung**

Über die Durchführung der Polizeitransporte erlässt das Polizeikommando im Rahmen der Gesetzgebung Weisungen.

## **9. Haltung und Einsatz von Polizeihunden**

### **§ 75 Allgemein**

Der Kanton fördert die Haltung und Ausbildung von Polizeihunden durch:

1. finanzielle Leistungen an den Hundehalter;
2. Beurlaubung der Polizeihundeführer zu Übungen, Kursen und Prüfungen;
3. Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Polizeihundeführern und Polizeimannschaft beim dienstlichen Einsatz von Polizeihunden.

### **§ 76 Einsatz im Dienst**

1 Der Einsatz von Polizeihunden hat unter Beachtung der taktischen und kriminaltechnischen Regeln zu erfolgen.

2 Das Polizeikommando erlässt die erforderlichen Weisungen.

### **§ 77 Haftpflicht**

Die Polizeihundeführer werden vom Kanton gegen Dritthaftpflicht versichert.

## **III. BEANSPRUCHUNG DER KANTONSPOLIZEI FÜR GEMEINDEPOLIZEILICHE AUFGABEN**

### **§ 78 Grundsatz**

Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von Art. 10 des Polizeigesetzes gemeindepolizeiliche Aufgaben unentgeltlich.

## **IV. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

### **§ 79 Entschädigung an Dritte**

1 Erleidet eine Privatperson bei aufgeforderter oder freiwilliger Hilfeleistung bei Polizeiaktionen einen Schaden, den sie nicht selbst verschuldet hat, leistet der Kanton Schadenersatz.

2 Der Kanton hat eine entsprechende Versicherung (Unfall und die Folgen der Haftpflicht) abzuschliessen.

3 Die Aussetzung einer Belohnung für Angaben, die zur Ermittlung oder Festnahme eines Straftäters führen, richtet sich nach § 55 Absatz 3 der Strafprozessordnung <sup>3</sup>.

### **§ 80 Haftpflichtversicherung bei Gefahrenabwehr durch Private**

Bewilligungsinhaber für die gewerbsmässige Ausübung einer Tätigkeit gemäss Art. 31 Absatz 1 des Polizeigesetzes <sup>2</sup> haben eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, deren Deckungssumme je Schadenfall mindestens Fr. 2'000'000.– beträgt.

## V. UBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 81 Anpassung bisherigen Rechts 1. Beamtenverordnung

Die Beamtenverordnung vom 10. Oktober 1970 <sup>10</sup> wird wie folgt geändert: ...

### § 82 2. Ämterverzeichnis

Das Ämterverzeichnis vom 6. Januar 1984 <sup>11</sup> wird wie folgt geändert: ...

### § 83 Rechtskraft

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum; sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Sie tritt gemäss Art. 46 des Organisationsgesetzes <sup>12</sup> in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 2. März 1963 betreffend das Polizeikorps des Kantons Nidwalden <sup>13</sup>.

### Endnoten

1 A1987, 1343; 1988, 20

2 NG 911.1

3 NG 263.1

4 SR 741.01, Art. 57bis

5 SR 741.201, Art 107

6 NG 165.1 (heute Personalgesetz)

7 SR 311.0

8 NG 912.1

9 SR 354.1; NG 912.2

10 NG 165.11 (heute aufgehoben)

11 NG 165.12 (heute aufgehoben)

12 NG 151.1 (heute aufgehoben)

13 A 1963, 207; 1965, 627; 1971, 1520; 1972, 327; 1975, 1589; 1976, 189

14 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. März 1994, A 1994, 787, 1268; in Kraft seit 24. April 1994

15 Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 1999, A 1999, 1019; in Kraft seit 1. August 1999

16 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007

17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1736, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007